

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Industriepark Werk GENDORF -	13.09.2012

8. Regelungen zur Werksicherheit

8.5 Verkehrsregeln im Industriepark Werk GENDORF

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: M. Soller	Name: M. Siebert	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: BU SU/Werk- schutz	Org.-Einheit: BU SU/Werk- sicherheit	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 13.09.2012	Datum: 13.09.2012	Datum: 13.09.2012

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Industriepark Werk GENDORF -	13.09.2012

1. Zweck

Die Beachtung und Einhaltung der Verkehrsregeln dient der geregelten und reibungslosen Abwicklung des Personen- und Güterverkehrs auf dem Werksgelände.

2. Geltungsbereich

Industriepark Werk GENDORF, Werkzufahrtsstraßen sowie Parkplätze

3. Regelungsinhalt

3.1 Öffentlicher Bereich

Im öffentlichen Verkehrsbereich (z. B. Werkszufahrtsstraße, Parkplätze usw.) gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Fahrer haben sicherzustellen, dass zum Parken auf den werkseigenen Parkplätzen das Fahrzeug beim Werkschutz registriert ist. Auf den Parkplätzen ist die Parkordnung entsprechend den Markierungen einzuhalten. Die Benutzung des Parkplatzes am Haupttor ist nur mit einer gültigen Parkplakette erlaubt.

Ausgewiesene Besucherparkplätze sind für Besucher freizuhalten.

3.2 Nichtöffentlicher Bereich

Im nichtöffentlichen Verkehrsbereich (innerhalb der Werksumzäunung) kommt die StVO sinngemäß zur Anwendung, d. h. es gelten alle zutreffenden Regeln. Die Überwachung übernimmt der Werkschutz.

Allgemeine Regelungen:

- Der Schienenverkehr hat gegenüber den restlichen Verkehrsteilnehmern überall Vorfahrt.
- Die Gleisübergänge im Werk sind nicht durch Warnkreuze gekennzeichnet (es wird nur an den Toren durch Andreas-Kreuze darauf hingewiesen), darum Vorsicht

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Industriepark Werk GENDORF -	13.09.2012

an Bahnübergängen.

- Die Einfahrt in das Werk geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Baustellenabsicherungen und gekennzeichnete Umleitungen sind zu beachten.
- Auf dem Werksgelände werden Spezialfahrzeuge, wie zum Beispiel Stapler, Kranwagen u. a. eingesetzt, die in dieser Form und Häufigkeit im öffentlichen Straßenverkehr nicht anzutreffen sind. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten.
- Die Verkehrsaufsicht obliegt dem Werkschutz. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Bei Verkehrsunfällen mit Sach- oder Personenschäden ist der Werkschutz (Tel. 4444) sofort zu benachrichtigen. Der Fahrzeugführer darf mit seinem Fahrzeug die Unfallstelle erst verlassen, wenn die Unfallaufnahme durch Werkschutz oder Polizei durchgeführt wurde.
- Die Kontaktstelle zur Polizei ist der Werkschutz.

Führen von Fahrzeugen auf dem Werksgelände:

- Alle Fahrzeuge müssen nach den Vorgaben der StVZO ausgerüstet sein. Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, und daher keiner TÜV-Prüfung unterliegen, sind von den jeweiligen Betreibern jährlich einer Sachkundigenprüfung zu unterziehen. Der Werkschutz ist berechtigt Fahrzeuge ohne gültige TÜV-Prüfung oder nachweisbare Sachkundigenprüfung aus dem Verkehr zu ziehen. Das gleiche gilt für Fahrzeuge mit groben Sicherheitsmängeln.
- Zum Führen eines Fahrzeuges im Werk ist ein offizieller gültiger Führerschein notwendig. Zum Führen eines Staplers bzw. eines Flurförderzeuges ist eine Ausbildung mit Ausbildungsnachweis (z.B. Staplerführerschein) sowie eine schriftliche Beauftragung erforderlich.

Zum Führen von 2-Wege-Fahrzeugen ohne Anhängelast im Straßenverkehr ist ein gültiger Führerschein der Klassen B oder BE oder der alten Führerschein-Klasse III ausreichend. Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu erfüllen: Mindestalter des Fahrers 21 Jahre, Einweisung des Fahrers in das Fahrzeug, jährliche Unter-

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Industriepark Werk GENDORF -	13.09.2012

weisung des Fahrers in das Fahrzeug, elektronische Geschwindigkeitsbegrenzung des Fahrzeuges auf 30 km/h. Ein entsprechender Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist vom Fahrer jederzeit mitzuführen.

- Bei Entzug des offiziellen Führerscheins (nach StVO) muss der Mitarbeiter den Vorgesetzten informieren. Es gilt dann ein grundsätzliches Fahrverbot für Fahrzeuge im Industriepark Werk Gendorf. Es bleibt im Ermessen des Vorgesetzten das Führen von Staplern weiter zu erlauben.
- Jeder ist berechtigt die allgemeinen, gekennzeichneten Werksstraßen zu befahren. In den eigenen Betriebsbereichen muss jeder Betrieb selbst das Befahren von Fahrzeugen regeln und ggf. mit Betriebsfremden abstimmen.
- Fahrzeuge dürfen nur aufgrund eines dienstlichen Anlasses auf dem Werksgelände bewegt werden.
- Auf allen Werkstraßen, auch auf den Werkzufahrten, darf die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden. Fahrzeuglenker, bei denen wiederholt Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden, wird die Einfahrerlaubnis entzogen.
- Der Werkschutz überprüft im Rahmen von Verkehrskontrollen bzw. bei der Unfallaufnahme die Gültigkeit des Führerscheins.
- Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen oder Stellflächen abgestellt werden.
- Parken unter Rohrbrücken ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Für Zweiradfahrer gilt:

- Freihändiges Fahren oder einhändiges Fahren (soweit nicht zum Anzeigen einer Fahrtrichtungsänderung erforderlich) sowie Fahren mit aufgespanntem Regenschirm ist verboten.
- Transport von Gegenständen ist nur soweit erlaubt, wie dies durch bestimmungsgemäße Benutzung des Gepäckträgers möglich ist.
- Die Beleuchtung ist rechtzeitig bei Dämmerung und Dunkelheit einzuschalten.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Industriepark Werk GENDORF -	13.09.2012

- Das Fahrrad muss in bezug auf Ausstattung und Fahrtüchtigkeit den Vorschriften entsprechen.

Siehe auch das Faltblatt „Verkehrsregeln“, welches an allen Toren ausliegt.

Verhalten im Alarmfall:

- **Stopp-Ampeln und Lautsprecherdurchsagen der Werkswarnanlage sind unbedingt zu beachten!**
- Es darf in die durch blinkende rote Stoppampeln gesperrten Bereiche nicht eingefahren werden.
- Wer sich bereits im gesperrten Bereich befindet, hat anzuhalten, auf die rechte Seite zu fahren und den Motor und das Radio abzustellen. Der Zündschlüssel ist stecken zu lassen und das nächste Gebäude ist aufzusuchen.
- Alarmpläne beachten
- Den Weisungen der Einsatzkräfte (Feuerwehr, Werkschutz) ist Folge zu leisten.
- Im Falle einer ernsten Gefahr hat der Staplerfahrer und der Lenker von Kraftfahrzeugen sein Arbeitsgerät abzustellen und den Zündschlüssel stecken zu lassen, damit das Fahrzeug von den Einsatzkräften rangiert werden kann (Ausnahme gegenüber den Vorgaben der BGV D27).

Überwachung:

Die Geschwindigkeit wird vom Werkschutz stichprobenartig überwacht. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen obliegt es dem Werkschutz, den Betriebsrat, Personalleiter der jeweiligen Gesellschaften zu informieren und Fahrverbote auszusprechen. Grundlage hierfür sind die Betriebsvereinbarungen der jeweiligen Gesellschaften.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Industriepark Werk GENDORF -	13.09.2012

4. Zuständigkeiten

4.1 Standortgesellschaften

- Stellen die Befähigung Schulung bzw. Einweisung und Unterweisung der Fahrzeugführer sicher.
- Veranlassen die Sachkundigenprüfung der Fahrzeuge.
- Entscheiden nach einem Führerscheinentzug, ob der Mitarbeiter weiterhin zum Führen eines Staplers berechtigt ist.
- Legen die Fahrwegsbereiche in seinem Betriebsbereich für die Mitarbeiter sowie Betriebsfremde fest.
- Veranlassen die elektronische Geschwindigkeitsbegrenzung des Fahrzeuges

4.2 Werkschutz

- Erlässt die Verkehrsregeln im Industriepark Werk Gendorf
- Hat die Verkehrsaufsicht auf dem Werksgelände.
- Nimmt Sach- oder Personenschäden auf (erstellt ein Unfallprotokoll).
- Kontrolliert die Fahrerlaubnis von Fahrzeugführern.
- Ist die Kontaktstelle zur Polizei, Kriminalpolizei und Gemeindeverwaltung Burgkirchen.
- Meldet Verstöße an die Standortleitungen der im Werk tätigen Unternehmen.
- Erteilt Fahrverbot bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten bzw. beauftragenden Unternehmen.
- Verweist Fremdfirmenmitarbeiter des Werkes bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen nach Rücksprache mit dem beauftragenden Unternehmen.
- Zieht Fahrzeuge mit groben Sicherheitsmängeln aus dem Verkehr.

4.3 Mitarbeiter und sonstige Personen auf dem Werksgelände

- Ist verpflichtet sofort den Werkschutz bei Sach- oder Personenschäden unter Beteiligung von Fahrzeugen zu benachrichtigen.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.5
	Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.5 Verkehrsregeln im Industriepark Werk GENDORF -	13.09.2012

- Muss den Vorgesetzten bei Führerscheinentzug darüber informieren.

5. Mitgeltende Unterlagen

- Faltblatt „Verkehrsregeln“ (liegt an allen Toren aus)

6. Anlagen

Keine